

Satzung **Ruderclub Protesia von 1907 e.V.**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Ruderclub Protesia von 1907 e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 22083 Hamburg, Osterbekstraße 79 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg Register-Nr. 1321 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Rudersports sowie die Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Der R. C. Protesia e.V. bezweckt ausschließlich die Förderung des Rudersports und ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und den zuständigen Fachverbänden. (DRV, AAC/NRB)
- 2.4 Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6 Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde (passive) Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder

- 5.2 **Ordentliche Mitglieder** können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Sie haben alle in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten.

Fördernde (passive) Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Beitritt als förderndes Mitglied und die Umschreibung eines Mitglieds zum fördernden Mitglied kann nur mit Wirkung für die Zukunft jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres und mindestens für ein Jahr erfolgen. Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar, haben kein Recht am Sportbetrieb teilzunehmen, und sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen sowie zur Leistung von Arbeitsstunden befreit. Im Übrigen haben sie die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gehören der Jugendabteilung an. Sie sind in der Mitgliederversammlung erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar. Im Übrigen haben sie die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1 Mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 6.2 durch schriftliche Kündigung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres.
- 6.3 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
- trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf / Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

- 7.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden jeweils viertel- halb- oder ganzjährig erhoben. Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten.
- 7.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 7.3 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen. Die Abgeltung von Leistungen wie Arbeitsdienst kann über den Beitrag hinaus per Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1 die Mitgliederversammlung,
- 8.2 der Vorstand,
- 8.3 die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche oder in Textform gehaltene Einladung an die Mitglieder einzuberufen. Die Einladung kann erfolgen durch:

- a) Zusendung per Post an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder
- b) per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailanschrift der Mitglieder
- c) durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins
- d) durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung

- 9.2 Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- 9.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

9.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- Wahlen,
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

9.5 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

9.7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

9.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

9.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Vorstandsmitgliedern.

1. Erste*r Vorsitzende*r
2. Zweite*r Vorsitzende*r
3. Schriftführer*in
4. Kassenwart*in
5. Jugendwart*in
6. Abteilungsleiter*in Rudern
7. Bootswart*in
8. Wanderruderwart*in
9. Pressewart*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer*in, beide vertreten den Verein gemeinsam.

10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden die Vorstandsmitglieder gemäß § 10.1 mit gerader Nummerierung gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder mit ungerader Nummerierung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt dann ggf. das Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Mitgliederversammlung im Jahr 2024 wählt alle Vorstandsmitglieder neu, die im Jahr 2025 jene mit ungerader Nummerierung.

10.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie das Aufstellen der Tagesordnung,
- das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die ordnungsgemäße Buchführung; die Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- die Erstellung des Jahresberichts; die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,

- 10.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im Falle auch dessen Verhinderung vom Schriftführer einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung wird spätestens 1 Woche vorher verschickt. Geplante Abstimmungen sollten aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Der Vorstand regelt seine interne Aufgabenzuständigkeit – sofern erforderlich - in einer Geschäftsordnung.

§ 11 (freibleibend/Jugendversammlung)

§ 12 Haftung

- 12.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig solche Ansprüche herleiten könnten.
- 12.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 12.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 12.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 13.2 Eine Kassenprüfung des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der Satzungsmäßigen Verwendung der Etats zu überprüfen. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen.

Die Kassenprüfer haben dem Vorstand einen schriftlichen, unterzeichneten Bericht vorzulegen und der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Ländergesetzen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

- 14.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 14.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 (freibleibend)

§ 16 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereinsbetrieb

- 16.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 16.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 16.4 Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an: Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise sind die Mittel für die Förderung des Sports zu verwenden.

Stand 27.03.2025